

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

70. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 18. August 2016

Nummer 10

INHALT

Tag		Seite
9. 8. 2016	Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens	148
12. 8. 2016	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe sowie zur Änderung der Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen der allgemein bildenden Schulen	149
12. 8. 2016	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg	154
5. 8. 2016	Änderung der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen ...	158

V e r o r d n u n g
zur Änderung der Gebührenordnung für die Verwaltung
im Bereich des Verbraucherschutzes
und des Veterinärwesens

Vom 9. August 2016

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 und 5 Satz 2 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S 172), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Die Anlage (zu § 1) der Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens vom 29. November 2014 (Nds. GVBl. S. 318), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. September 2015 (Nds. GVBl. S. 181), wird wie folgt geändert:

Die Anmerkung zu Nummer VI.3.3.2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr ist zusätzlich zu einer Gebühr nach den Nummern VI.3.1.2.1 bis VI.3.1.2.7 oder Nummer VI.3.1.3 zu erheben.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 16. September 2015 in Kraft.

Hannover, den 9. August 2016

**Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

M e y e r

Minister

Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die gymnasiale Oberstufe sowie
zur Änderung der Verordnung über den Wechsel
zwischen Schuljahrgängen und Schulformen
der allgemein bildenden Schulen

Vom 12. August 2016

Aufgrund des § 11 Abs. 9, auch in Verbindung mit § 12 Abs. 2 Satz 3, sowie des § 60 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 und 5 und Abs. 4 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juni 2015 (Nds. GVBl. S. 90), wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe

Die Verordnung über die gymnasiale Oberstufe vom 17. Februar 2005 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 505; 2012 S. 27), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte „sowie für die Einführungsphase des Gymnasialzweigs der Oberschule mit gymnasialem Angebot“ gestrichen.
2. In § 2 Abs. 3 werden die Worte „§ 6 der Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung“ durch die Worte „§ 10 der Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen der allgemein bildenden Schulen (WeSchVO)“ ersetzt.
3. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe beträgt in der Einführungsphase ein Schuljahr und in der Qualifikationsphase zwei Schuljahre, soweit sich aus § 4 Abs. 1 Satz 1, § 9 Abs. 4, § 11 Abs. 7 Satz 3 und § 13 sowie aus den Sätzen 2 bis 4 nichts anderes ergibt.“
 - b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Schuljahr“ ein Semikolon und die Worte „§ 13 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt“ eingefügt.
4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Schulbesuch im Ausland

(1) ¹Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann die Verweildauer in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe auf Antrag für Schülerinnen und Schüler verkürzen, die im Ausland eine Schule mit einem gleichwertigen Unterricht regelmäßig besucht haben. ²Wird die Verweildauer nach Satz 1 um beide Schulhalbjahre oder um das zweite Schulhalbjahr verkürzt, so ist die Schülerin oder der Schüler ohne Versetzung (§ 9) zum Besuch der Qualifikationsphase berechtigt.

(2) Im Fall der Verkürzung nach Absatz 1 kann die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Berücksichtigung des Schulbesuchs im Ausland von den Regelungen dieser Verordnung, die die Wahl eines Prüfungsfaches von der Teilnahme am Unterricht in der Einführungsphase abhängig machen, Ausnahmen zulassen.

(3) Wenn die Schülerin oder der Schüler aufgrund eines bisherigen Schulbesuchs im Ausland die Voraussetzungen für die Teilnahme am Fremdsprachenunterricht in der gymnasialen Oberstufe nicht erfüllt, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Ausnahmen von den Voraussetzungen für die Wahl der Fremdsprachen sowie für die diesbezüglichen Teilnahme- und Belegungsverpflichtungen zulassen.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Studienbuch, Leistungsbewertung, Versäumnis“.

- b) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Jede Schülerin und jeder Schüler führt in der gymnasialen Oberstufe ein Studienbuch, in das die Unterrichtsfächer und die Leistungsbewertungen für die Schulhalbjahre einzutragen sind.

(2) ¹In jedem Fach wird die Leistung der Schülerin oder des Schülers je Schulhalbjahr mit 0 bis 15 Punkten bewertet. ²Die Punkte sind wie folgt Noten zugeordnet:

sehr gut (1)	= eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung	15, 14 oder 13 Punkte,
gut (2)	= eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung	12, 11 oder 10 Punkte,
befriedigend (3)	= eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung	9, 8 oder 7 Punkte,
ausreichend (4)	= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht	6, 5 oder 4 Punkte,
mangelhaft (5)	= eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten	3, 2 oder 1 Punkt,
ungenügend (6)	= eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten	0 Punkte.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Der Unterricht in der Einführungsphase wird in Pflicht- und Wahlfächern sowie nach Maßgabe des Absatzes 3 in Wahlpflichtfächern erteilt. ²Die Pflicht- und Wahlpflichtfächer werden in der Anlage 1 den in § 11 Abs. 1 Satz 1 genannten Aufgabenfeldern zugeordnet. ³Aus der Anlage 1 ergeben sich außerdem die Kennzeichnung der Fächer als Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlfächer, Wahlangebote, Wahlmöglichkeiten und der Umfang der Pflicht zur Teilnahme am Unterricht (Wochenstunden).“

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Der Schulvorstand kann beschließen, dass die Schülerinnen und Schüler, die ab dem 6. Schuljahrgang durchgehend Unterricht in einer weiteren Fremdsprache besucht haben, am Unterricht in einer weiteren Fremdsprache abweichend von Absatz 2 nicht

teilnehmen müssen, wenn sie am Unterricht in zwei Wahlpflichtfächern mit insgesamt drei Wochenstunden teilnehmen; die Möglichkeit der Teilnahme am Unterricht in einer weiteren Fremdsprache muss sichergestellt bleiben. ²Der Schulelternrat ist vor dieser Entscheidung zu hören (§ 96 Abs. 3 Satz 1 NSchG). ³Welche Fächer als Wahlpflichtfächer angeboten werden können und deren Zuordnung zu den in § 11 Abs. 1 Satz 1 genannten Aufgabenfeldern ergibt sich aus Anlage 1.“

7. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Versetzung in die Qualifikationsphase

(1) Am Ende des 11. Schuljahrgangs findet eine Versetzung statt.

(2) ¹Die Schülerin oder der Schüler wird versetzt, wenn eine erfolgreiche Mitarbeit in der Qualifikationsphase erwartet werden kann. ²Von einer erfolgreichen Mitarbeit der Schülerin oder des Schülers in der Qualifikationsphase ist auszugehen, wenn am Ende der Einführungsphase ihre oder seine Leistungen

1. in allen Pflicht- oder Wahlpflichtfächern mindestens mit 5 Punkten oder
2. in einem Pflicht- oder Wahlpflichtfach mit 1, 2, 3 oder 4 Punkten und in allen anderen Pflicht- und Wahlpflichtfächern mindestens mit 5 Punkten

bewertet worden sind. ³Für das Verfahren gilt § 4 Abs. 1 und 2 WeSchVO entsprechend.

(3) ¹Sind die Leistungen der Schülerin oder des Schülers in mehr als einem Pflicht- oder Wahlpflichtfach mit weniger als 5 Punkten bewertet worden, so können diese Leistungen nach Maßgabe der Sätze 2 bis 4 ausgeglichen werden. ²Bei mindestens mit 5 Punkten bewerteten Leistungen in allen anderen Pflicht- und Wahlpflichtfächern können ausgeglichen werden:

1. mit 1, 2, 3 oder 4 Punkten bewertete Leistungen in zwei Pflicht- oder Wahlpflichtfächern durch mit mindestens 5 Punkten bewertete Leistungen in zwei Ausgleichsfächern in der Weise, dass jeweils im Durchschnitt des Fachs und des Ausgleichsfachs mindestens 5 Punkte erreicht werden, oder
2. mit 0 Punkten bewertete Leistungen in einem Pflicht- oder Wahlpflichtfach durch mindestens mit 10 Punkten bewertete Leistungen in einem Ausgleichsfach oder durch mit 8 oder 9 Punkten bewertete Leistungen in zwei Ausgleichsfächern.

³Ausgleichsfach kann nur ein Fach sein, für das in der Anlage 1 höchstens eine Wochenstunde weniger vorgeschrieben ist als für das Fach, in dem die Leistungen ausgeglichen werden sollen. ⁴Leistungen in den Fächern Deutsch und Mathematik sowie der fortgeführten und der weiteren Fremdsprache können nur untereinander ausgeglichen werden. ⁵§ 5 Abs. 2 WeSchVO gilt entsprechend.

(4) Die Schülerin oder der Schüler, die oder der nicht in die Qualifikationsphase versetzt worden ist, kann die Einführungsphase einmal wiederholen.“

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. den sprachlichen Schwerpunkt mit einer aus dem Sekundarbereich I fortgeführten Fremdsprache und einer weiteren aus dem Sekundarbereich I fortge-

fürten Fremdsprache oder einer aus dem Sekundarbereich I fortgeführten Fremdsprache und Deutsch,“.

bbb) In Nummer 3 wird die Verweisung „Anlage 3“ durch die Verweisung „Anlage 2“ ersetzt.

ccc) In Nummer 4 wird das Wort „naturwissenschaftlichen“ durch die Angabe „mathematisch-naturwissenschaftlichen“ ersetzt und nach dem Wort „Informatik“ werden die Worte „oder Mathematik und Informatik“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „sowie in einem Seminarfach“ gestrichen.

cc) In Satz 3 wird die Verweisung „Anlage 3“ durch die Verweisung „Anlage 2“ ersetzt.

dd) In Satz 6 wird die Zahl „34“ durch die Zahl „32“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „naturwissenschaftlichen“ durch die Angabe „mathematisch-naturwissenschaftlichen“ ersetzt.

c) In Absatz 5 Satz 3 wird die Verweisung „Anlage 4“ durch die Verweisung „Anlage 3“ ersetzt.

9. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird im einleitenden Satzteil die Verweisung „Anlage 4“ durch die Verweisung „Anlage 3“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Als erstes, zweites und drittes Prüfungsfach können nur Fächer gewählt werden, die mit fünf Wochenstunden, im Fall von Sport mit sechs Wochenstunden, unterrichtet werden; als viertes und fünftes Prüfungsfach können nur Fächer gewählt werden, die mit drei Wochenstunden, im Fall von Sport, einer im 11. Schuljahrgang neu begonnenen Fremdsprache sowie Latein mit 4 Wochenstunden, unterrichtet werden.“

bb) In Satz 4 wird die Verweisung „Anlage 4“ durch die Verweisung „Anlage 3“ ersetzt.

c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „wer“ die Worte „in einem Schulhalbjahr der Einführungsphase neben dem Unterricht in Sport Unterricht in Sporttheorie mit zwei Wochenstunden besucht hat und“ eingefügt.

bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Im Prüfungsfach Sport werden zu gleichen Teilen Sportpraxis und Sporttheorie unterrichtet.“

d) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Die Prüfungsfächer sind so zu wählen, dass nach § 15 Abs. 2 und 3 der Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOBAK) nicht mehr als 36 Schulhalbjahresergebnisse in die Gesamtqualifikation einzubringen sind.“

e) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Die mündliche Prüfung im fünften Prüfungsfach wird auf Verlangen des Prüflings in Form einer Präsentationsprüfung (§ 10 Abs. 2 AVO-GOBAK) durchgeführt.“

10. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Verweisung „Anlage 3“ durch die Verweisung „Anlage 2“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Zahl „34“ durch die Zahl „32“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:
„²Zur Erfüllung der Belegungsverpflichtungen für ein Schulhalbjahr kann ein Fach nur einmal angerechnet werden.“

11. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Abgangszeugnis, Abschluss des Sekundarbereichs I

¹Wer die Schule ohne bestandene Abiturprüfung verlässt, erhält ein Abgangszeugnis mit den in den einzelnen Schulhalbjahren der Einführungsphase oder der Qualifikationsphase erreichten Leistungsbewertungen. ²Ist die Schülerin oder der Schüler berechtigt, die Qualifikationsphase zu besuchen, so erhält sie oder er den Erweiterten Sekundarabschluss I. ³Hat die Schülerin oder der Schüler im Sekundarbereich I einen Abschluss weder erworben noch erhalten, so erhält sie oder er den Abschluss, den sie oder er aufgrund der Leistungsbewertungen am Ende des 10. Schuljahrgangs erhalten hätte, wenn sie oder er die Schule nach dem 10. Schuljahrgang verlassen hätte. ⁴Der Abschluss wird durch einen Gleichstellungsvermerk im Abgangszeugnis bescheinigt. ⁵Der Erwerb eines Latinums, des Graecums oder des Hebraicums wird auf dem Abgangszeugnis bescheinigt.“

12. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Übergangsregelungen

(1) ¹Diese Verordnung ist in der ab 1. August 2016 geltenden Fassung erstmals auf die Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die im Schuljahr 2018/2019 die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe besuchen. ²Abweichend von Satz 1 sind

- 1. § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 sowie aus der Anlage 2 die Regelungen über die Wahl der Naturwissenschaft, der weiteren Naturwissenschaft, von Mathematik oder von Informatik im mathematisch-naturwissenschaftlichen Schwerpunkt und über den Wegfall der Belegungsverpflichtung im Ergänzungsfach Politik-Wirtschaft bei der Wahl des Fachs Erdkunde oder Wirtschaftslehre als Schwerpunkt im gesellschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt in der ab 1. August 2016 geltenden Fassung erstmals auf die Schülerinnen

und Schüler anzuwenden, die im Schuljahr 2016/2017 das erste Schuljahr der Qualifikationsphase besuchen,

- 2. § 10 Abs. 2 Satz 6 und § 12 Abs. 1 Satz 2 in der ab 1. August 2016 geltenden Fassung erstmals auf die Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe an einer Integrierten Gesamtschule oder einer nach Schuljahrgängen gegliederten Kooperativen Gesamtschule anzuwenden, die im Schuljahr 2016/2017 das erste Schuljahr der Qualifikationsphase besuchen, und
- 3. § 11 Abs. 8 in der ab 1. August 2016 geltenden Fassung erstmals auf die Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die im Schuljahr 2016/2017 das erste Schuljahr der Qualifikationsphase besuchen.

(2) In den Schuljahren 2016/2017 und 2017/2018 beträgt in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe einer Integrierten Gesamtschule oder einer nach Schuljahrgängen gegliederten Kooperativen Gesamtschule die Schülerpflichtstundenzahl abweichend von den Anlagen 1 und 2 in der vor dem 1. August 2016 geltenden Fassung 31.“

- 13. Die Anlagen 1 (zu § 8 Abs. 1), 2 (zu § 8 Abs. 1) und 3 (zu § 10 Abs. 2 und 12 Abs. 1) erhalten die aus der **Anlage** ersichtlichen Fassungen.

- 14. Die bisherige Anlage 4 (zu § 11 Abs. 1 und 2) wird Anlage 3 und wie folgt geändert:

In der Fußnote 3 Satz 2 werden die Worte „durch die oberste Schulbehörde“ durch das Wort „schulbehördlich“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen der allgemein bildenden Schulen

Die Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen der allgemein bildenden Schulen vom 3. Mai 2016 (Nds. GVBl. S. 82) wird wie folgt geändert:

- 1. Im Ersten Abschnitt wird der folgende neue § 1 eingefügt:

„§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen der allgemein bildenden Schulen, jedoch nicht für Schülerinnen und Schüler in der gymnasialen Oberstufe.“

- 2. Der bisherige § 1 wird § 1 a.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2016 in Kraft.

Hannover, den 12. August 2016

Niedersächsisches Kultusministerium

Heiligenstadt

Ministerin

Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe

Bereich	Aufgabenfelder	Fächer	Wochenstunden
Pflichtfächer	A	Deutsch	3
		fortgeführte Fremdsprache	3 ¹⁾
		weitere Fremdsprache ²⁾	3 ¹⁾³⁾
		Musik, Kunst oder Darstellendes Spiel ⁴⁾	2
	B	Geschichte	2
		Erdkunde	1
		Politik-Wirtschaft	3 ⁵⁾
		Religion, Werte und Normen oder Philosophie ⁶⁾	2
	C	Mathematik	3
		Biologie ⁷⁾	2
		Chemie ⁷⁾	2
		Physik ⁷⁾	2
		Informatik ⁷⁾	2
		Sport	2
Wahlpflichtfächer ²⁾	A	Musik, Kunst und Darstellendes Spiel ⁸⁾	3
	B	Geschichte, Erdkunde, Politik-Wirtschaft, Religion, Werte und Normen sowie Philosophie	
	C	Biologie, Physik, Chemie und Informatik	
		neue, von der obersten Schulbehörde für die gymnasiale Oberstufe zugelassene Fächer, die an der Schule als Prüfungsfächer eingeführt sind	

Bereich	Aufgabenfelder	Fächer	Wochenstunden
Wahlfächer		Fremdsprache ¹⁾ neue, von der obersten Schulbehörde für die gymnasiale Oberstufe zugelassene Fächer Sporttheorie ⁹⁾	
Wahlangebote		Arbeitsgemeinschaften Förderunterricht	

- 1) Im Fach Latein beträgt die Teilnahmeverpflichtung vier Wochenstunden.
- 2) Die Schülerinnen und Schüler, die den Unterricht in einer zweiten Fremdsprache ab dem 6. Schuljahrgang durchgehend besucht haben, sind nicht zur Teilnahme am Unterricht in einer weiteren Fremdsprache verpflichtet, wenn ein Beschluss nach § 8 Abs. 3 Satz 1 vorliegt und sie am Unterricht in Wahlpflichtfächern teilnehmen.
- 3) Wer in der Einführungsphase mit einer Fremdsprache neu beginnt, hat in dieser Fremdsprache in der Einführungsphase eine Teilnahmeverpflichtung von vier Wochenstunden. Die Belegungsverpflichtung in der Qualifikationsphase beträgt nach Anlage 2 Fußnote 5 vier Wochenstunden.
- 4) Das Fach Darstellendes Spiel kann nur gewählt werden, wenn es an der Schule schulbehördlich genehmigt ist. Die Schülerin oder der Schüler kann ein Fach für die gesamte Einführungsphase wählen oder für das zweite Schulhalbjahr ein anderes Fach als im ersten Schulhalbjahr.
- 5) Eine Wochenstunde entfällt auf Unterricht zur Berufs- und Studienwahlvorbereitung.
- 6) Wer nicht das Fach Religion wählt, muss das Fach Werte und Normen oder Philosophie belegen. Wird Religionsunterricht der Religionsgemeinschaft, der die Schülerin oder der Schüler angehört, nicht angeboten und muss nach § 128 Abs. 1 NSchG an dessen statt keines der dort genannten Fächer gewählt werden, so ist am Unterricht in einem anderen Fach teilzunehmen; dieses Fach kann auch Werte und Normen oder Philosophie sein, jedoch kein Fach, in dem die Schülerin oder der Schüler ohnehin am Unterricht teilnimmt.
- 7) Die Schülerin oder der Schüler muss drei der Fächer Biologie, Chemie, Physik und Informatik für die gesamte Einführungsphase wählen.
- 8) Das Fach Darstellendes Spiel kann nur angeboten werden, wenn es an der Schule schulbehördlich genehmigt ist.
- 9) Nach § 11 Abs. 7 Satz 1 kann Sport als Prüfungsfach nur wählen, wer in einem Schulhalbjahr zusätzlich Unterricht mit zwei Wochenstunden in Sporttheorie besucht hat.

**Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe:
Schwerpunkte und Unterrichtsfächer sowie Belegungsverpflichtungen**

	Sprachlicher Schwerpunkt	Musisch-künstlerischer Schwerpunkt	Gesellschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt	Mathematisch-naturwissenschaftlicher Schwerpunkt	Sportlicher Schwerpunkt	Wochenstunden	Schulhalbjahre
Schwerpunktfächer	aus dem Sekundarbereich I fortgeführte Fremdsprache	Kunst oder Musik	Geschichte	Naturwissenschaft oder Mathematik	Sport	5 ¹⁾	4
	weitere aus dem Sekundarbereich I fortgeführte Fremdsprache oder Deutsch	Deutsch oder Mathematik	Politik-Wirtschaft, Erdkunde, Wirtschaftslehre ²⁾ , Religion oder Philosophie	weitere Naturwissenschaft, Mathematik oder Informatik	Naturwissenschaft	5	4
Kernfächer	Deutsch oder weitere Fremdsprache ³⁾		Deutsch	Deutsch	Deutsch	3 ⁴⁾ 5)	4
		Fremdsprache	Fremdsprache	Fremdsprache	Fremdsprache	3 ⁴⁾ 5)	4
	Mathematik	Mathematik oder Deutsch ⁶⁾	Mathematik	Mathematik ⁷⁾	Mathematik	3 ⁴⁾	4
Ergänzungsfächer	Naturwissenschaft	Naturwissenschaft	Naturwissenschaft	Naturwissenschaft, weitere Naturwissenschaft oder Informatik ⁸⁾		3 ⁴⁾	4
	Musik, Kunst oder Darstellendes Spiel ⁹⁾	Musik, Kunst oder Darstellendes Spiel ⁹⁾	Musik, Kunst oder Darstellendes Spiel ⁹⁾	Musik, Kunst oder Darstellendes Spiel ⁹⁾	Musik, Kunst oder Darstellendes Spiel ⁹⁾	3 ⁴⁾	2
	Geschichte	Geschichte		Geschichte	Geschichte	3 ⁴⁾	2
	Politik-Wirtschaft	Politik-Wirtschaft	Politik-Wirtschaft ¹⁰⁾	Politik-Wirtschaft	Politik-Wirtschaft	3 ⁴⁾	2
	Religion, Werte und Normen oder Philosophie ¹¹⁾	Religion, Werte und Normen oder Philosophie ¹¹⁾	Religion, Werte und Normen oder Philosophie ¹¹⁾ 12)	Religion, Werte und Normen oder Philosophie ¹¹⁾	Religion, Werte und Normen oder Philosophie ¹¹⁾	3 ⁴⁾	2
			weitere Fremdsprache, weitere Naturwissenschaft oder Informatik ¹³⁾		weitere Fremdsprache, weitere Naturwissenschaft oder Informatik ¹³⁾	3 ⁵⁾	2
	Sport ¹⁴⁾	Sport ¹⁴⁾	Sport ¹⁴⁾	Sport ¹⁴⁾		2	4
	Seminarfach	Seminarfach	Seminarfach	Seminarfach	Seminarfach	2	3 ¹⁵⁾
Wahlfächer	weitere Fächer nach der Anlage 3 ¹⁶⁾						

¹⁾ Im sportlichen Schwerpunkt sechs Wochenstunden.

²⁾ Das Fach Wirtschaftslehre kann nur gewählt werden, wenn es an der Schule durch die oberste Schulbehörde genehmigt ist.

³⁾ Deutsch ist als Kernfach zu belegen, wenn es nicht als Schwerpunktfach gewählt worden ist. Eine weitere Fremdsprache ist als Kernfach zu belegen, wenn Deutsch als Schwerpunktfach gewählt worden ist.

⁴⁾ Die Belegungsverpflichtung beträgt fünf Wochenstunden, wenn das Fach als drittes Prüfungsfach gewählt worden ist (§ 11 Abs. 2 Satz 2).

⁵⁾ Wenn die Fremdsprache in der Einführungsphase als Pflichtfach neu begonnen worden ist, ist sie durchgehend mit vier Wochenstunden zu belegen. Im Fach Latein beträgt die Belegungsverpflichtung vier Wochenstunden.

⁶⁾ Es ist das Fach zu belegen, das nicht als Schwerpunktfach gewählt worden ist.

⁷⁾ Mathematik ist als Kernfach zu belegen, wenn es nicht als Schwerpunktfach gewählt worden ist.

⁸⁾ Eine Belegungsverpflichtung besteht nur, wenn das Fach Mathematik als Schwerpunktfach gewählt worden ist. Eine Naturwissenschaft ist zu belegen, wenn neben dem Fach Mathematik auch das Fach Informatik als Schwerpunktfach gewählt worden ist.

⁹⁾ Das Fach Darstellendes Spiel kann nur gewählt werden, wenn es an der Schule schulbehördlich genehmigt ist. Wenn Kunst oder Musik als Prüfungsfach gewählt worden ist, kann Darstellendes Spiel nicht als Fach für die mündliche Abiturprüfung gewählt werden.

¹⁰⁾ Die Belegungsverpflichtung im Fach Politik-Wirtschaft entfällt, wenn das Fach Politik-Wirtschaft, Erdkunde oder Wirtschaftslehre als Schwerpunktfach gewählt worden ist.

¹¹⁾ Wer nicht das Fach Religion wählt, muss das Fach Werte und Normen oder Philosophie belegen. Wird Religionsunterricht der Religionsgemeinschaft, der die Schülerin oder der Schüler angehört, nicht angeboten und muss nach § 128 Abs. 1 NSchG an dessen statt keines der dort genannten Fächer gewählt werden, so ist ein anderes Fach, das nicht Prüfungsfach ist, aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zu belegen; dieses Fach kann auch Werte und Normen oder Philosophie sein.

¹²⁾ Wer weder Religion noch Philosophie als Schwerpunktfach gewählt hat, muss eines dieser Fächer als Ergänzungsfach belegen.

¹³⁾ Es kann nur ein Fach gewählt werden, in dem in der Einführungsphase durchgehend am Unterricht teilgenommen wurde.

¹⁴⁾ Wer auf Dauer vom Sportunterricht befreit ist, belegt anstelle von Sport ein anderes Fach seiner Wahl. Sport als fünftes Prüfungsfach ist in jedem Schulhalbjahr mit vier Wochenstunden zu belegen.

¹⁵⁾ Das Seminarfach ist im ersten, zweiten und dritten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase zu belegen.

¹⁶⁾ Die Wahlmöglichkeiten richten sich nach dem Angebot der Schule. Wird ein Wahlfach als drittes Prüfungsfach gewählt, so ist es mit fünf Wochenstunden zu belegen. Wird ein Wahlfach als viertes oder fünftes Prüfungsfach gewählt, so ist es mit drei Wochenstunden zu belegen. Wird die Belegungsverpflichtung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 durch die Belegungsverpflichtungen, die sich aus der Wahl des Schwerpunktes und der Prüfungsfächer ergibt, nicht erfüllt, so ist in dem erforderlichen Umfang ein Wahlfach zu belegen.“

Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe,
im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium
und im Kolleg

Vom 12. August 2016

Aufgrund des § 60 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 4 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juni 2015 (Nds. GVBl. S. 90), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg vom 19. Mai 2005 (Nds. GVBl. S. 169), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Februar 2014 (Nds. GVBl. S. 53), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „des schulischen Teils“ gestrichen.
2. § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 erhält folgende Fassung:
„²An die Stelle der schriftlichen Abiturleistung im vierten Prüfungsfach tritt nach Entscheidung des Prüflings eine besondere Lernleistung nach § 11. ³Im fünften Prüfungsfach wird eine mündliche Prüfung durchgeführt; sie wird auf Verlangen des Prüflings in Form einer Präsentationsprüfung (§ 10 Abs. 2) durchgeführt.“
3. In § 3 Satz 1 werden die Worte „am Ende“ durch die Worte „nach dem Ende des Unterrichts“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „Benotung und deren Umsetzung in Punktzahlen“ durch die Worte „Bewertung der Leistungen“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹In einem Fach mit mehreren Prüfungsteilen wird das Prüfungsergebnis nach Anlage 1 gebildet.“
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Gesamtergebnis“ durch das Wort „Prüfungsergebnis“ ersetzt.
5. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird gestrichen.
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
6. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:
„(2) ¹Die Präsentationsprüfung besteht aus einem Präsentationsteil und einem Prüfungsgespräch. ²Im Präsentationsteil besteht die Prüfungsleistung aus einem mediengestützten Vortrag und dessen schriftlicher Vorbereitung. ³Die Präsentationsprüfung kann abweichend von Absatz 1 Satz 2 nicht als Gruppenprüfung durchgeführt werden.“
 - b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.
7. In § 12 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfung“ die Worte „und einem Kolloquium“ eingefügt.
8. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Prüfungskommission stellt in jedem Prüfungsfach auf der Grundlage der Bewertungen der Leistungen in den einzelnen Prüfungsteilen die Punktzahlen und das Prüfungsergebnis fest.“
 - b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Ergebnisse“ die Worte „der schriftlichen und“ eingefügt.
9. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „bis 10“ durch die Angabe „bis 8“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „bis 10“ durch die Angabe „bis 8“ ersetzt.
 - c) Die Absätze 3 bis 6 erhalten folgende Fassung:
„(3) ¹Aus der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe sind mindestens 32 Schulhalbjahresergebnisse in die Gesamtqualifikation einzubringen. ²Darunter müssen sich die Schulhalbjahresergebnisse in den fünf Prüfungsfächern befinden sowie die Schulhalbjahresergebnisse, die nach der Anlage 3 in weiteren Fächern in die Gesamtqualifikation einzubringen sind. ³Nach Entscheidung des Prüflings können weitere Schulhalbjahresergebnisse eingebracht werden; insgesamt dürfen nicht mehr als 36 Schulhalbjahresergebnisse eingebracht werden. ⁴Neben den Schulhalbjahresergebnissen in einem Fach auf erhöhtem Anforderungsniveau dürfen Ergebnisse in diesem Fach auf grundlegendem Anforderungsniveau nicht eingebracht werden. ⁵Die Schulhalbjahresergebnisse und die Prüfungsergebnisse sind wie folgt einzubringen:
 1. in Block I
20 bis 24 Schulhalbjahresergebnisse, darunter die 8 Schulhalbjahresergebnisse im vierten und im fünften Prüfungsfach in einfacher Wertung sowie die 12 Schulhalbjahresergebnisse im ersten, im zweiten und im dritten Prüfungsfach in zweifacher Wertung,
 2. in Block II
die Prüfungsergebnisse in den fünf Prüfungsfächern in vierfacher Wertung.⁶Im Block I müssen im Fall von 32 Schulhalbjahresergebnissen mindestens 26, im Fall von 33 mindestens 27, im Fall von 34 oder 35 mindestens 28 und im Fall von 36 mindestens 29 Schulhalbjahresergebnisse mit mindestens je 5 Punkten in einfacher Wertung erreicht worden sein, darunter mindestens 9 der Schulhalbjahresergebnisse im ersten, im zweiten und im dritten Prüfungsfach. ⁷Insgesamt müssen im Block I mindestens 200 Punkte nach der in Anlage 2 Nr. 1 beschriebenen Berechnung erreicht worden sein. ⁸Im Block II müssen in drei Prüfungsfächern jeweils mindestens 20 Punkte erreicht worden sein. ⁹Insgesamt müssen im Block II mindestens 100 Punkte nach der in Anlage 2 Nr. 2 beschriebenen Berechnung erreicht worden sein.

(4) ¹Aus der Qualifikationsphase des Beruflichen Gymnasiums sind 36 Schulhalbjahresergebnisse in die Gesamtqualifikation einzubringen. ²Darunter müssen sich die Schulhalbjahresergebnisse in den fünf Prüfungsfächern befinden sowie die Schulhalbjahresergebnisse, die nach der Anlage 4 in weiteren Fächern in die Gesamtqualifikation einzubringen sind. ³Neben den Schulhalbjahresergebnissen in einem Fach auf erhöhtem Anforderungsniveau dürfen Ergebnisse in diesem Fach auf grundlegendem Anforderungsniveau nicht eingebracht werden. ⁴Die Schulhalbjahresergebnisse und die Prüfungsergebnisse sind wie folgt einzubringen:

1. in Block I

24 Schulhalbjahresergebnisse, darunter die 8 Schulhalbjahresergebnisse im vierten und im fünften Prüfungsfach in einfacher Wertung sowie die 12 Schulhalbjahresergebnisse im ersten, im zweiten und im dritten Prüfungsfach in zweifacher Wertung,

2. in Block II

die Prüfungsergebnisse in den fünf Prüfungsfächern in vierfacher Wertung.

⁵Im Block I müssen unter den 24 Schulhalbjahresergebnissen in einfacher Wertung mindestens 20 und unter den 12 Schulhalbjahresergebnissen in zweifacher Wertung mindestens 9 Schulhalbjahresergebnisse mit mindestens je 5 Punkten in einfacher Wertung erreicht worden sein. ⁶Insgesamt müssen im Block I mindestens 200 Punkte nach der in Anlage 2 Nr. 1 beschriebenen Berechnung erreicht worden sein. ⁷Im Block II müssen im ersten, im zweiten oder im dritten Prüfungsfach jeweils mindestens 20 Punkte erreicht worden sein. ⁸Insgesamt müssen im Block II mindestens 100 Punkte nach der in Anlage 2 Nr. 2 beschriebenen Berechnung erreicht worden sein.

(5) ¹Aus der Qualifikationsphase des Abendgymnasiums sind mindestens 22 Schulhalbjahresergebnisse in die Gesamtqualifikation einzubringen. ²Darunter müssen sich die Schulhalbjahresergebnisse in den fünf Prüfungsfächern befinden sowie die Schulhalbjahresergebnisse, die nach der Anlage 5 in weiteren Fächern in die Gesamtqualifikation einzubringen sind. ³Nach Entscheidung des Prüflings können weitere Schulhalbjahresergebnisse eingebracht werden; insgesamt dürfen nicht mehr als 24 Schulhalbjahresergebnisse eingebracht werden. ⁴Neben den Schulhalbjahresergebnissen in einem Fach auf erhöhtem Anforderungsniveau dürfen Ergebnisse in diesem Fach auf grundlegendem Anforderungsniveau nicht eingebracht werden. ⁵Die Schulhalbjahresergebnisse und die Prüfungsergebnisse sind wie folgt einzubringen:

1. in Block I

10, 11 oder 12 Schulhalbjahresergebnisse, darunter die 8 Schulhalbjahresergebnisse im vierten und im fünften Prüfungsfach in einfacher Wertung sowie die 12 Schulhalbjahresergebnisse im ersten, im zweiten und im dritten Prüfungsfach in zweifacher Wertung,

2. in Block II

die Prüfungsergebnisse in den fünf Prüfungsfächern in vierfacher Wertung.

⁶Im Block I müssen im Fall von 22 Schulhalbjahresergebnissen 18, im Fall von 23 Schulhalbjahresergebnissen 19 und im Fall von 24 Schulhalbjahresergebnissen 20 Schulhalbjahresergebnisse mit mindestens je 5 Punkten in einfacher Wertung erreicht worden sein, darunter mindestens 9 der Schulhalbjahresergebnisse im ersten, im zweiten und im dritten Prüfungsfach. ⁷Insgesamt müssen im Block I mindestens 200 Punkte nach der in Anlage 2 Nr. 1 beschriebenen Berechnung erreicht worden sein. ⁸Im Block II müssen im ersten, im zweiten oder im dritten Prüfungsfach jeweils mindestens 20 Punkte erreicht worden sein. ⁹Insgesamt müssen im Block II mindestens 100 Punkte nach der in Anlage 2 Nr. 2 beschriebenen Berechnung erreicht worden sein.

(6) ¹Aus der Qualifikationsphase des Kollegs sind mindestens 28 Schulhalbjahresergebnisse in die Gesamtqualifikation einzubringen. ²Darunter müssen sich die Schulhalbjahresergebnisse in den fünf Prüfungsfächern befinden sowie die Schulhalbjahresergebnisse, die nach der Anlage 6 in weiteren Fächern in die

Gesamtqualifikation einzubringen sind. ³Nach Entscheidung des Prüflings können weitere Schulhalbjahresergebnisse eingebracht werden; insgesamt dürfen nicht mehr als 32 Schulhalbjahresergebnisse eingebracht werden. ⁴Neben den Schulhalbjahresergebnissen in einem Fach auf erhöhtem Anforderungsniveau dürfen Ergebnisse in diesem Fach auf grundlegendem Anforderungsniveau nicht eingebracht werden. ⁵Die Schulhalbjahresergebnisse und die Prüfungsergebnisse sind wie folgt einzubringen:

1. in Block I

16 bis 20 Schulhalbjahresergebnisse, darunter die 8 Schulhalbjahresergebnisse im vierten und im fünften Prüfungsfach in einfacher Wertung sowie die 12 Schulhalbjahresergebnisse im ersten, im zweiten und im dritten Prüfungsfach in zweifacher Wertung,

2. in Block II

die Prüfungsergebnisse in den fünf Prüfungsfächern in vierfacher Wertung.

⁶Im Block I müssen im Fall von 28 Schulhalbjahresergebnissen mindestens 23, im Fall von 29 oder 30 mindestens 24, im Fall von 31 mindestens 25 und im Fall von 32 mindestens 26 Schulhalbjahresergebnisse mit mindestens je 5 Punkten in einfacher Wertung erreicht worden sein, darunter mindestens 9 der Schulhalbjahresergebnisse im ersten, im zweiten und im dritten Prüfungsfach. ⁷Insgesamt müssen im Block I mindestens 200 Punkte nach der in Anlage 2 Nr. 1 beschriebenen Berechnung erreicht worden sein. ⁸Im Block II müssen in drei Prüfungsfächern jeweils mindestens 20 Punkte erreicht worden sein. ⁹Insgesamt müssen im Block II mindestens 100 Punkte nach der in Anlage 2 Nr. 2 beschriebenen Berechnung erreicht worden sein.⁴

d) Die Absätze 7 und 8 werden gestrichen.

e) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Verweisung „Absatzes 7“ durch die Verweisung „Absatzes 6“ ersetzt.

f) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 8.

10. § 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wer die Schule ohne bestandene Abiturprüfung verlässt, erhält nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 VO-GO ein Abgangszeugnis.“

11. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Wer die Qualifikationsphase einer gymnasialen Oberstufe, eines Beruflichen Gymnasiums, Abendgymnasiums oder Kollegs ohne bestandene Abiturprüfung verlässt und die jeweiligen Voraussetzungen nach den Absätzen 2 bis 8 erfüllt, erwirbt den schulischen Teil der Fachhochschulreife und erhält hierüber eine Bescheinigung.

(2) ¹In der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium und im Kolleg müssen in zwei aufeinanderfolgenden Schulhalbjahren

1. in den Schulhalbjahresergebnissen im ersten und im zweiten Prüfungsfach insgesamt mindestens 40 Punkte in zweifacher Wertung und

2. in den Schulhalbjahresergebnissen im dritten Prüfungsfach sowie in weiteren neun Schulhalbjahresergebnissen insgesamt mindestens 55 Punkte in einfacher Wertung

erreicht worden sein. ²In mindestens 11 dieser 15 Schulhalbjahresergebnisse müssen jeweils mindestens

5 Punkte in einfacher Wertung erreicht worden sein, darunter mindestens zwei der Schulhalbjahresergebnisse im ersten und im zweiten Prüfungsfach.“

- b) Absatz 4 wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
Die Angabe „bis 4“ wird durch die Angabe „und 3“ ersetzt.
 - d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
Die Angabe „bis 4“ wird durch die Angabe „und 3“ ersetzt.
 - e) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 und erhält folgende Fassung:
„(6) § 15 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 8 Satz 3 gilt entsprechend.“
 - f) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7.
 - g) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 8 und wie folgt geändert:
In Halbsatz 1 wird die Angabe „bis 4“ durch die Angabe „und 3“ ersetzt.
12. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:
„Der Erwerb eines Latinums, des Graecums und des Hebraicums wird auf dem Zeugnis der Fachhochschulreife bescheinigt.“
13. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. von Inhaberinnen und Inhabern einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung, die nach Maßgabe des Niedersächsischen Hochschulgesetzes
16. In der Anlage 2 erhält Nummer 1 folgende Fassung:
„1. Block I

gymnasiale Oberstufe	Berufliches Gymnasium	Abendgymnasium	Kolleg
$E I = 40 P \div S$	$E I = 40 P \div 48$	$E I = 40 P \div S$	$E I = 40 P \div S$
E I = Ergebnis Block I	E I = Ergebnis Block I	E I = Ergebnis Block I	E I = Ergebnis Block I
P = Punktsomme durch Addition der 32, 33, 34, 35 oder 36 Schulhalbjahresergebnisse unter Berücksichtigung der zweifachen Gewichtung der 12 Ergebnisse im ersten, im zweiten und im dritten Prüfungsfach und der einfachen Gewichtung der übrigen 20, 21, 22, 23 oder 24 Schulhalbjahresergebnisse	P = Punktsomme durch Addition der 36 Schulhalbjahresergebnisse unter Berücksichtigung der zweifachen Gewichtung der 12 Ergebnisse im ersten, im zweiten und im dritten Prüfungsfach und der einfachen Gewichtung der übrigen 24 Schulhalbjahresergebnisse	P = Punktsomme durch Addition der 22, 23 oder 24 Schulhalbjahresergebnisse unter Berücksichtigung der zweifachen Gewichtung der 12 Ergebnisse im ersten, im zweiten und im dritten Prüfungsfach und der einfachen Gewichtung der übrigen 10, 11 oder 12 Schulhalbjahresergebnisse	P = Punktsomme durch Addition der 28, 29, 30, 31 oder 32 Schulhalbjahresergebnisse unter Berücksichtigung der zweifachen Gewichtung der 12 Ergebnisse im ersten, im zweiten und im dritten Prüfungsfach und der einfachen Gewichtung der übrigen 16, 17, 18, 19 oder 20 Schulhalbjahresergebnisse
S = Anzahl der eingebrachten Schulhalbjahresergebnisse, wobei zweifach gewichtete Schulhalbjahresergebnisse zweifach zählen	S = Anzahl der eingebrachten Schulhalbjahresergebnisse, wobei zweifach gewichtete Schulhalbjahresergebnisse zweifach zählen	S = Anzahl der eingebrachten Schulhalbjahresergebnisse, wobei zweifach gewichtete Schulhalbjahresergebnisse zweifach zählen	S = Anzahl der eingebrachten Schulhalbjahresergebnisse, wobei zweifach gewichtete Schulhalbjahresergebnisse zweifach zählen.“

17. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Spalte „Fächer“ wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Angabe „Politik-Wirtschaft“ wird das Fußnotenzeichen „⁹⁾“ angefügt.
 - bb) Die Worte „weitere Naturwissenschaft¹⁾⁶⁾“ werden durch die Worte „weitere Naturwissenschaft oder Informatik¹⁾⁶⁾“ ersetzt.
 - cc) Die Worte „weitere Fremdsprache oder weitere Naturwissenschaft⁸⁾“ werden durch die Worte „weitere Fremdsprache, weitere Naturwissenschaft oder Informatik⁸⁾“ ersetzt.

zur Aufnahme eines Studiums in einem grundständigen Studiengang berechtigt, mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung in Niedersachsen als externe Bewerberinnen und Bewerber sowie“.

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Schulbehörde“ durch das Wort „Landesschulbehörde“ ersetzt.

14. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

Übergangsregelungen

(1) Für eine Präsentationsprüfung (§ 2 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2, § 10 Abs. 2) können sich erstmals die Schülerinnen und Schüler entscheiden, die im Schuljahr 2019/2020 das erste Schuljahr der Qualifikationsphase besuchen.

(2) § 15 sowie die Anlagen 2, 3 und 6 sind in der ab 1. August 2016 geltenden Fassung erstmals auf die Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe und des Kollegs anzuwenden, die im Schuljahr 2016/17 das erste Schuljahr der Qualifikationsphase besuchen.

(3) Abweichend von Absatz 2 ist Anlage 3 Fußnote 7 in der ab 1. August geltenden Fassung erstmals auf die Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe anzuwenden, die im Schuljahr 2019/2020 das erste Schuljahr der Qualifikationsphase besuchen.

(4) § 17 Abs. 2 ist in der ab 1. August 2016 geltenden Fassung erstmals auf die Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe, des Beruflichen Gymnasiums und des Kollegs anzuwenden, die im Schuljahr 2016/2017 das erste Schuljahr der Qualifikationsphase besuchen.“

- 15. In der Anlage 1 Nummer 4 wird die Berechnungsformel „ $E = (2 s + m) \div 3$ “ durch die Berechnungsformel „ $E = (8 s + 4 m) \div 3$ “ ersetzt.

- b) Die Fußnote 1 erhält folgende Fassung:
„¹⁾ Die Schulhalbjahresergebnisse müssen dasselbe Fach betreffen.“
- c) Die Fußnote 2 erhält folgende Fassung:
„²⁾ War nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c VO-GO in der Einführungsphase mit einer Fremdsprache neu zu beginnen und wird die Einbringungsverpflichtung nicht durch die Schulhalbjahresergebnisse in der neu begonnenen Fremdsprache erfüllt, so sind zusätzlich zwei Schulhalbjahresergebnisse in der neu beginnenden Fremdsprache einzubringen. Mit einer in der Einführungsphase neu begonnenen Wahlfremdsprache kann die Einbringungs-

verpflichtung nur erfüllt werden, wenn Unterricht in dieser Fremdsprache in der Einführungsphase mit mindestens 3 Wochenstunden besucht worden ist.“

- d) In der Fußnote 4 Satz 2 wird nach dem Wort „müssen“ das Wort „zusätzlich“ eingefügt.
 - e) Die Fußnote 6 erhält folgende Fassung:
„⁶⁾ Diese Einbringungsverpflichtung besteht nur im mathematisch-naturwissenschaftlichen Schwerpunkt.“
 - f) Die Fußnote 7 erhält folgende Fassung:
„⁷⁾ Es ist das Schulhalbjahresergebnis einzubringen, in dem die Facharbeit geschrieben worden ist, und ein weiteres Schulhalbjahresergebnis.“
 - g) Die Fußnote 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.
 - h) Es wird die folgende Fußnote 9 angefügt:
„⁹⁾ Im gesellschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt besteht die Einbringungsverpflichtung nicht, wenn das Fach Erdkunde oder Wirtschaftslehre als Schwerpunktfach gewählt worden ist.“
18. In der Bezeichnung der Anlage 4 wird der Klammerzusatz „(zu § 15 Abs. 3 Satz 2)“ durch den Klammerzusatz „(zu § 15 Abs. 4 Satz 2)“ ersetzt.
19. Die Anlage 6 wird wie folgt geändert:

- a) In der Bezeichnung der Anlage wird der Klammerzusatz „(zu § 15 Abs. 7 Satz 1)“ durch den Klammerzusatz „(zu § 15 Abs. 6 Satz 1)“ ersetzt.
 - b) In der Spalte „Fächer“ werden in der Zeile „Kunst und Musik“ nach dem Wort „Musik“ die Worte „oder Darstellendes Spiel⁶⁾“ angefügt.
 - c) Es wird die folgende Fußnote 6 angefügt:
„⁶⁾ Die Schulhalbjahresergebnisse müssen dasselbe Fach betreffen. Im musisch-künstlerischen Schwerpunkt müssen zusätzlich zwei Schulhalbjahresergebnisse in dem nicht als Schwerpunktfach gewählten Fach Musik oder Kunst oder im Fach Darstellendes Spiel eingebracht werden.“
20. In der Bezeichnung der Anlage 7 und in der Bezeichnung der Anlage 8 wird jeweils der Klammerzusatz „(zu § 17 Abs. 5)“ durch den Klammerzusatz „(zu § 17 Abs. 4)“ ersetzt.
21. Die Anlage 9 wird wie folgt geändert:
- a) In der Bezeichnung wird der Klammerzusatz „(zu § 17 Abs. 8)“ durch den Klammerzusatz „(zu § 17 Abs. 7)“ ersetzt.
 - b) In der Überschrift wird die Angabe „Abs. 8“ durch die Angabe „Abs. 7“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2016 in Kraft.

Hannover, den 12. August 2016

Niedersächsisches Kultusministerium

Heiligenstadt

Ministerin

**Änderung
der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung
und der Ministerien in Niedersachsen**

Die Landesregierung hat am 19. Juli 2016 die nachstehenden Änderungen der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen vom 30. März 2004 (Nds. GVBl. S. 107), zuletzt geändert durch Beschluss vom 10. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 337), beschlossen:

1. In § 9 Abs. 1 Nr. 7 Buchst. c werden die Worte „schwerbehinderte Menschen“ durch die Worte „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.
2. § 39 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) Es wird die folgende neue Nummer 6 eingefügt:

„6. die Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen und“.
 - c) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.
3. Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 19. Juli 2016 in Kraft.

Hannover, den 5. August 2016

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Weil

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 2,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten